ANORDNUNG Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126
der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel II, Absatz (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.
2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG Nr. 1

erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 187 der Militärregierung

Waffenschein

1. Der Public Safety Adviser (Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit) ist ermächtigt, Waffenscheine namens der Militärregierung auszustellen.
2. Waffenscheine sollen die von dem Public Satety Adviser vorgeschriebene Form haben und sind von ihm oder von einem Beamten zu unterzeichnen, auf den er seine Befugnisse auf Grund von Ziffer 13 übertragen hat. Eintragungen in Waffenscheinen unterliegen den jeweils durch die Umstände erforderlich gemachten Änderungen.
3. Alle Waffenscheine gelten für die Dauer eines mit dem 1. Juli beginnenden Jahres und sind jeweils am 1. Juli zu erneuern. Ist der Inhaber eines Waffenscheines jedoch ein Beamter einer Alliierten Nation, so bleibt der Waffenschein (sofern er nicht vorher widerrufen oder für hinfällig erklärt worden ist) so lange in Kraft, als der Inhaber diese Beamteneigenschaft beibehält. Verliert er sie, so hat er den Waffenschein der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.
4. Waffenscheine unterliegen den Bedingungen, die der Public Safety Adviser festsetzt. Der Public Safety Adviser kann bereits ausgestellte Waffenscheine widerrufen oder ihre Bedingungen ändern. Die Inhaber von Waffenscheinen sind von sie betreffenden Widerrufen und Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und haben ihre Waffenscheine daraufhin zur Vornahme der erforderlichen Änderungen oder zur Entwertung einzureichen.
5. Anträge auf Ausstellung oder Änderung von Waffenscheinen erfolgen auf den von dem Public Safety Adviser vorgeschriebenen Formularen.
6. Waffenscheine sind erst auszustellen, nachdem sich die Ausstellungsbehörde davon überzeugt hat, daß der Antragsteller eine Waffe des in Betracht kommenden Typs aus guten Gründen benötigt und eine Person ist, der man eine derartige Waffe mit gutem Gewissen anvertrauen kann.